

ZEITSCHRIFT FÜR Sozialreform

HERAUSGEBER UND SCHRIFTFLEITUNG:
 PROF. DR. HARRY ROHWER-KAHLMANN
 DR. WILHELM DOBERNACKT · HORST HEINKE

STÄNDIGE MITARBEITER:

Dr. Abel, Prof., Direktor des Instituts für Wirtschafts- und Sozialgeschichte und des Seminars für Handwerkswesen der Universität Göttingen

Dr. Alexander, Rechtsanwalt, Direktor d. Bundesverbandes d. Betriebskrankenkassen, Essen

Dr. Aye, Geschäftsführer der Betriebskrankenkasse der Kruppwerke a. D., Essen

Dr. Baierl, Obersozialgerichtsrat, Nürnberg

Benner, Direktor der Landesversicherungsanstalt Hessen, Frankfurt/Main

Dr. Bogs, Prof., Senatspräsident beim BSG a. D., Kassel

Dr. Bulla, Professor, Heidelberg

Dr. Collmer, Stuttgart

Jochim Dauts, Leiter der Abteilung Sozialpolitik des Reichsbundes der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen, Bad Godesberg

Dr. Dierkes, Ministerialrat, Bonn

Jacques Doublet, Staatsrat, Paris

Dr. Eberhard, Präsident des Landessozialgerichts a. D., Rheinland-Pfalz, Mainz

Dr. Friede, Rechtsanwalt, Essen

Dr. Gaber, Prof., Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte a. D., Berlin

Dr. Gurgel, Landessozialgerichtsrat, Darmstadt

Dr. Haensel, Präsident des Bayerischen Landessozialgerichts a. D., München

Dr. med. jur. G. Hertel, Leiter der Forschungsstelle für Sozialmedizin, Universität Hamburg

Dr. Heyde †, Professor, Direktor des Sozialpolitischen Seminars der Universität Köln

Dr. Hoernigk, Professor, Frankfurt/Main

Dr. Höffner, Prof., Kardinal, Erzbischof von Köln

Dr. Huggel, Präsident des Landessozialgerichts Baden-Württemberg a. D., Stuttgart

Dr. Jehle †, Verw.-Gerichts-Präsident, Augsburg

Kissel, Ministerialrat a. D., Stuttgart

Liebig, Direktor des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger, Frankfurt/Main

Leuninger, Direktor, Vorsitzender der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Hessen, Frankfurt/Main

Dr. Lotz, Landesmedizinalrat, Osnabrück

Lünendonk, Direktor a. D., Frankfurt/Main

Erich Mende, München

Munker, Direktor der Landesversicherungsanstalt Hessen, Frankfurt/Main

Dr. Neumann, Rechtsanwalt, Essen

Reis, Ltr. Min.-Rat, Sozialministerium Rhld.-Pfalz, Mainz

Dr. Riese, Landessozialgerichtspräsident a. D., Berlin

Ruf, Diplom-Volkswirt, Bundestagsabgeordneter, Bonn

Dr. Saxer, Direktor des Schweizerischen Bundesamtes für Sozialversicherung a. D., Bern

Dr. Schaetti, Generalsekretär der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, Luzern

Dr. Scharmann, Prof., Ltr. d. Inst. f. Wirtschafts- u. Sozialpsychologie der Universität Erlangen-Nürnberg

Dr. Schellenberg, Professor, Bundestagsabg., Berlin

Dr. Valentin Siebrecht, Präsident des Landesarbeitsamtes Südbayern, München

Stolt, Schriftleiter, Geschäftsführer des Verbandes der Angestelltenkrankenkassen i. R., Hamburg

Dr. Ule, Professor, Heidelberg

Dr. Wannagat, Prof., Präsident des Bundessozialgerichts, Kassel

Dr. Wängler, Medizinaldirektor, Bremen

Weishäupl, Staatssekretär a. D., München

Dr. Weltersbach, Präsident des VdK Deutschlands, Düsseldorf/Bad Godesberg

Dr. Wax, Präsident a. D., Bremen

DRUCK- UND VERLAGSHAUS CHMIELORZ · WIESBADEN · WILHELMSTRASSE 42

HEFT 11 NOVEMBER 1971 17. JAHRGANG POSTVERLAGSORT WIESBADEN

INHALTSVERZEICHNIS

Aufsätze

Privatdozent Dr. Rupert Scholz, München: Das Sozialrecht im neuen Ausbildungs- und Prüfungsrecht	641
Prof. Dr. Hans F. Zacher, München: Nachwort	645
Dr. Max Wallerath, Bochum: Die Harmonisierung der Rechtsgrundlagen der Rehabilitation (Fortsetzung aus Heft 10/71 und Schluß)	648

Ausländische Sozialpolitik

D. D. Sethi: Leistungen bei Krankheit für Angehörige sozialversicherter Arbeitnehmer in Indien	658
---	-----

Materialien und Berichte

Eigenständige soziale Sicherung der Frau	670
Anhebung von niedrigen Renten	674
Entwurf eines Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Gesetzentwurf der Bundes- regierung) (Fortsetzung aus Heft 10/71 und Schluß)	677
Entwurf eines Gesetzes über die Öffnung der gesetzlichen Rentenversiche- rung für Selbständige (Fortsetzung aus Heft 10/71)	699

Nachwort

Von Professor Dr. Hans F. Zacher, München

Das also ist das vorläufige Ergebnis in der nun schon lange anhaltenden Auseinandersetzung um eine Verbesserung der Position des Sozialrechts in der akademischen Ausbildung¹⁾. Und dieses Ergebnis kann nicht anders denn als enttäuschend bezeichnet werden. Zur Würdigung ist vor allem folgendes festzuhalten.

1. Das wichtigste Mittel, den jungen Juristen mit dem Sozialrecht vertraut zu machen, ist die *Integration des Sozialrechts in den allgemeinen öffentlichen Unterricht*²⁾. Diese ist übrigens nicht nur vom Sozialrecht, sondern auch vom öffentlichen Recht, vor allem vom *Verwaltungsrecht* her geboten. Dieses kann als Allgemeines Verwaltungsrecht für sich ebenso wenig sinnvoll gelehrt und gelernt werden, wie es etwa möglich ist, Strafrecht nur durch die Vermittlung seines Allgemeinen Teils, also unter Nichtbeachtung der Tatbestände des Besonderen Teils, sinnvoll zu lehren und zu lernen. Der Verfasser hatte deshalb vorgeschlagen, in den Grundkanon der Prüfungsfächer neben dem allgemeinen Verwaltungsrecht folgende exemplarische Bereiche für die zentralen Sektoren des Besonderen Verwaltungsrechts aufzunehmen:

1. Für das Recht der personellen Substanz der Verwaltung: das Beamtenrecht
2. Für das Anstalts- und Organisationsrecht: das Kommunalrecht
3. Für das Eingriffsrecht: das Polizeirecht
4. Für das Leistungsrecht: Ausschnitte aus dem Sozialrecht oder das Subventionsrecht

¹⁾ S. Zacher, Die Lehre des Sozialrechts an den Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland, Schriftenreihe des Deutschen Sozialgerichtsverbandes Band III, 1968; Wertenbruch und Meydam, Soziale Sicherheit als akademisches Lehrfach, Die Sozialgerichtsbarkeit 1970 S. 361 ff.

²⁾ Zacher, a. a. O. S. 22 ff.; s. a. das dort abgedruckte Schreiben des Vorsitzenden des Vorstands des Deutschen Sozialgerichtsverbandes, Präsident Prof. Dr. Georg Wannagat, an ein Mitglied des Wissenschaftsrats (a. a. O. 94 ff. [95]).

5. Für das Recht planender Ordnung: die Bauleitplanung³⁾.

Und die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtler hat für das Besondere Verwaltungsrecht folgendes empfohlen:

„Kommunalrecht

Polizei- und Ordnungsrecht

Grundzüge des Beamtenrechts

Baurecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht (einschließlich Gewerberecht), Straßenrecht, Wasserrecht, Steuerrecht und Sozialrecht sollten nur insoweit vorausgesetzt werden, als es zur Anwendung der Prinzipien und Institutionen des Allgemeinen Verwaltungsrechts einschließlich des Rechts der Anstaltsbenutzung der öffentlichen Sachen sowie zur Verdeutlichung der charakteristischen Züge der Eingriffs-, Leistungs- und Lenkungsverwaltung erforderlich ist⁴⁾.“

Die neuen Prüfungsordnungen meinen dagegen, mit der Exemplifikation des Verwaltungsrechts durch Kommunalrecht und Sicherheits- und Polizeirecht auszukommen⁵⁾. Damit kann auf dem Weg über das Kommunalrecht allenfalls etwas Sozialhilfe- und Jugendwohlfahrtsrecht eingeschleust werden. Im übrigen ist eine Integration des Sozialrechts in den allgemeinen öffentlich-rechtlichen Unterricht durch die neuen Prüfungsordnungen erschwert wie nie zuvor.

2. Soweit *Sozialrecht* — als Wahlfach oder sonstwie — speziell angeboten oder gefordert wird, ist es wichtig, daß das Angebotene oder Geforderte *nicht zu speziell* abgegrenzt wird⁶⁾. Das isolierte Detail stößt ab. Der größere Zusammenhang erlaubt eher ein Verständnis des Wesentlichen. Auch die praktische Verwertbarkeit der sozialrechtlichen Kenntnisse wächst mit dem Verbund, in dem sie stehen. „Sozialrecht“⁷⁾ — als die Summe der in Vorsorge-, Entschädigungs- und Ausgleichssystemen enthaltenen sozialen Sicherungen und Entfaltungshilfen⁸⁾ — oder „Recht der sozialen Sicherheit“ — etwa im gleichen Sinne⁹⁾ — sollte daher der kleinste Nenner sein, auf dessen Grundlage sozialrechtlicher Stoff als

³⁾ Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Probleme des öffentlichen Rechts im Universitätsunterricht, 1969, S. 34.

⁴⁾ Ebenda S. 35.

⁵⁾ S. dazu den Bericht von Scholz, DOV 1971 S. 548.

⁶⁾ Zacher, a. a. O. S. 22 ff., insbesondere S. 29.

⁷⁾ S. dazu z. B. Rode, Was ist Sozialrecht? ZSR 1969 S. 641 ff.

⁸⁾ S. zur Dreiteilung in Vorsorge-, Entschädigungs- und Ausgleichssysteme Zacher, Diskussionsbeitrag zu „Rechtsformen der sozialen Sicherung und das Allgemeine Verwaltungsrecht“, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 28 (1970) S. 233 ff. (237 f.); dens., Zur Rechtsdogmatik sozialer Umverteilung, DOV 1970 S. 3 ff., insbes. S. 6 Anm. 41; dens., Das System der sozialen Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland, Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung 1970 S. 293 ff. (97); insbes. zum Aspekt der Entfaltungshilfen s. Zacher, Das Vorhaben eines Sozialgesetzbuchs, Der Kompaß 1971 S. 29 ff.

⁹⁾ S. z. B. Rohwer-Kahlmann, Fragen zum Recht der sozialen Sicherheit, ZSR 1970 S. 513 ff.

Ausbildungs- und Prüfungsfach gebracht wird. (Für einzelne Veranstaltungen, insbesondere Vertiefungsvorlesungen, Seminare, Kolloquien mag anderes gelten). Dem entsprechen diejenigen Prüfungsordnungen, die von „Sozialrecht“ sprechen, während die Spezialisierung auf „Grundzüge des Sozialversicherungsrechts“ nur als ein Verharren in Fehlern der Vergangenheit¹⁰⁾ bezeichnet werden kann.

3. Wichtig für die Attraktivität des Sozialrechts — oder auch Sozialversicherungsrechts — als Wahlfach ist ferner die Gruppe von Fächern, mit der es zusammengeschlossen ist. Die *Wahlfachgruppe* sollte ein überzeugendes Sach- und Berufsbild ergeben, das zumindest auch mit der Möglichkeit sinnvoller Zusatzbildung in nicht juristischen Fächern korrespondiert. In diesem Sinne bieten sich etwa folgende Typen an¹¹⁾:

- Der „*Sozialjurist*“: ausgerichtet auf die klassischen Felder der Sozialpolitik; mit vertieften Kenntnissen auf dem Gebiet des Rechts der sozialen Sicherungen und Hilfen, des Arbeitsrechts und des Jugendrechts; verwendbar vor allem in den verschiedenen Zweigen der Sozial- und Arbeitsverwaltung, in der Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit, bei den Verbänden der Sozialpartner und der freien Wohlfahrtspflege, in Unternehmen und in Zukunft vielleicht auch in einem freien Beruf des „Sozialanwalts“, der das prekäre Gebilde des Rentenberaters durch einen vielseitigeren, besser vorgebildeten Typ ablösen könnte.
- der „*sozialtherapeutische Jurist*“: ausgerichtet auf die einander mehr und mehr durchdringenden Felder Sozialarbeit einerseits und Strafschutz und -vollzug andererseits; mit vertieften Kenntnissen im Recht der sozialen Sicherungen und Hilfen, des Strafrechts und -vollzugs (einschließlich der Kriminologie) und des Jugendrechts; verwendbar in Verwaltung und Gerichtsbarkeit in allen Schwerpunktbereichen der Sozial- und Jugendarbeit, der Verbrechensverhütung, der Strafrechtspflege und des Strafvollzugs, sowie in der freien Wohlfahrtspflege und im — strafrechtlich orientierten — Anwaltsberuf. Dieses Berufsbild muß gerade auch gefordert werden, um der Strafrechtsreform einen ausreichenden personellen Hintergrund zu geben.
- Der „*Wirtschafts- und Sozialjurist*“: ausgerichtet auf die im Wirtschaftsleben wichtigen Rechtsbereiche, zu denen nicht zuletzt auch das Sozialrecht gehört; mit vertieften Kenntnissen im Wirtschaftsrecht, Sozialrecht (insbesondere Sozialversicherung sowie Ausbildungs- und

¹⁰⁾ S. Zacher, Die Lehre usw. S. 37 f., 39 f. und die Dokumentation ebenda S. 43 ff.

¹¹⁾ S. Zacher, Die Lehre usw. S. 25, 101, 105 ff. s. zu der neu aufkommenden Problematik der juristischen Ausbildung im Gesamthochschulbereich — d. h. auch: weitgehend für den Bereich des jetzigen gehobenen Dienstes und der jetzigen Rechtspfleger — Zacher, Rechtspflege und Rechtspfleger in dieser Zeit, Rechtspflegerblatt 1970 S. 107 ff. (111).

Arbeitsförderung), Arbeits- und Steuerrecht; verwendbar in Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, Verbänden der Sozialpartner usw., aber auch in einschlägigen Verwaltungen sowie in allen Gerichtszweigen. Aus Gründen der Gleichgewichtigkeit der Wahlfachgruppen könnte man hier auch an eine Untergliederung in einen mehr öffentlichen Typ (öffentliches Wirtschafts-, Steuer- und Sozialrecht) und einen mehr privatrechtlichen Typ (Wettbewerbsrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht, Gesellschafts- und Unternehmensrecht, Arbeitsrecht) oder eine ähnliche Aufspaltung denken.

Vergleicht man nun damit die Wahlfachgruppe „Mitbestimmungs-, Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht, Grundzüge des Sozialversicherungsrechts“ als die einzige Wahlfachgruppe, in der Sozialrecht in den meisten Ländern überhaupt vorkommt, so zeigt sich deutlich, welcher Verkümmern das Sozialrecht im Ausbildungswesen ausgesetzt wurde.